

4949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Personenstandsgesetz, das Namensänderungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Namensrechtsänderungsgesetz - NamRÄG)

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates sieht vor, daß Ehegatten so wie bisher grundsätzlich einen gemeinsamen Familiennamen führen, und zwar jenen des Mannes bzw. bei beiderseitigem Einverständnis jenen der Frau. Neu ist jedoch, daß der Ehepartner, der seinen Namen verlieren würde, vor oder bei der Eheschließung erklären kann, den bisherigen Familiennamen weiterzuführen. Ermöglicht wird aber auch die Führung eines Doppelnamens, wahlweise durch Nach- oder Voranstellung des bisherigen Namens an den gemeinsamen Familiennamen, wobei dieser Doppelname dann verpflichtend zu tragen ist. Die neuen Bestimmungen können auch für bereits bestehende Ehen angewandt werden.

Die Frage des Kindesnamens wurde mit dem gegenständlichen Beschluß wie folgt geregelt: Legen die Ehepartner den Familiennamen der Kinder nicht einvernehmlich fest, erhalten diese automatisch den Familiennamen des Vaters.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß findet sich jedoch keine Bestimmung, wonach ein Ehepartner in Scheidungsfällen dem anderen verbieten kann, den übernommenen gemeinsamen Familiennamen weiterzuführen.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Dezember 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 12 19

Gertrude Perl
Berichterstatteerin

Dr. Elisabeth Hlavac
Vorsitzende